

**Zusatzleistungsgesetz
(Änderung vom 14. September 2020; EL-Reform)
(Inkraftsetzung)**

**Zusatzleistungsverordnung (ZLV)
(Änderung)**

(vom 30. September 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Änderung vom 14. September 2020 des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 wird unter dem Vorbehalt, dass dagegen kein Referendum ergriffen wird, auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
- II. Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird geändert.
- III. Die Verordnungsänderung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Zusatzleistungsgesetzes in Kraft.
- IV. Wird gegen die Verordnungsänderung ein Rechtsmittel ergriffen oder wird gegen die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes ein Referendum ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- V. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv I und III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt und von Dispositiv I in der Gesetzesammlung.
- VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Sicherheitsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner Kathrin Arioli

Zusatzleistungsverordnung (ZLV)

(Änderung vom 30. September 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

§ 6. wird aufgehoben.

d. Vorübergehende Heimaufenthalte

§ 13 a. ¹ Die Kosten für vorübergehende Heim- und Spitalaufenthalte werden den Bezügerinnen und Bezügern einer jährlichen Ergänzungsleistung für die Dauer von längstens drei Monaten vergütet.

² Von den Kosten wird ein angemessener Betrag für den Lebensunterhalt abgezogen.

³ Die Kostenbegrenzung gemäss § 11 Abs. 1 ZLG gilt sinngemäss.

Festsetzung der Kostenanteile

§ 23. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten gemäss Art. 24 Abs. 2 ELG gekürzt, stellt das Kantonale Sozialamt den Kürzungsbetrag nach Massgabe der Pflichtwidrigkeit denjenigen Gemeinden in Rechnung, welche die Kürzung verursacht haben.

Begründung

1. Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Am 22. März 2019 haben die eidgenössischen Räte im Zusammenhang mit der Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) geändert. Diese Änderung des ELG erforderte eine Änderung des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3). Der Kantonsrat beschloss die entsprechende Gesetzesänderung am 14. September 2020 (ABI 2020-09-18). Die Referendumsfrist läuft am 17. November 2020 ab.

Das geänderte ELG tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt ist auch die Änderung des ZLG in Kraft zu setzen. Diese Inkraftsetzung hat unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist zu erfolgen.

2. Änderung der Zusatzleistungsverordnung

Mit der Änderung des ZLG ist auch die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31) anzupassen. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes festzuhalten:

§ 6. d. Vergütung nach dem Tod

Gemäss Art. 15 Bst. a ELG werden Krankheits- und Behinderungskosten vergütet, wenn die Vergütung innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht wird. Die in § 6 ZLV enthaltene Regelung, wonach Krankheits- und Behinderungskosten nach dem Tod einer Person vergütet werden, wenn sie innert zwölf Monaten nach dem Tod verlangt werden, widerspricht der genannten Regelung im ELG und ist deshalb aufzuheben. Diese Aufhebung erfolgt unabhängig von der erwähnten Änderung des ELG.

§ 13 a. d. Vorübergehende Heimaufenthalte

Art. 14 Abs. 1 Bst. b^{bis} ELG sieht neu vor, dass die Kosten für vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital längstens für die Dauer von drei Monaten mittels Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten sind. Es ist deshalb ein neuer § 13a in die ZLV aufzunehmen. Darin ist festzuhalten, dass die Kosten für vorübergehende Heimaufenthalte von zu Hause lebenden Personen zu vergüten sind (Abs. 1). Weiter ist zu regeln, dass von den zu vergütenden Kosten ein angemessener Betrag für den Lebensunterhalt in Abzug zu bringen ist. Der Grund liegt darin, dass die Kosten für die Verpflegung bei zu Hause lebenden Personen bereits in der Bedarfsberechnung berücksichtigt sind und eine Doppelvergütung vermieden werden soll. Damit ist von den Heimkosten ein Betrag für die Verpflegung abzuziehen, der während des Heimaufenthaltes eingespart werden kann (Abs. 2). Der Abzug soll sich nach dem jeweiligen Naturallohnansatz für Verpflegung gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) richten. Schliesslich ist festzuhalten, dass für diese vorübergehenden Heimaufenthalte dieselben maximalen Heimtaxen berücksichtigt werden können wie für dauernde Heimaufenthalte (Abs. 3).

§ 23. Festsetzung der Kostenanteile

Gemäss neu Art. 24 Abs. 2 ELG kann die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten gekürzt werden, wenn die Vorschriften des ELG, der darauf gestützten Verordnungen oder der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wiederholt nicht beachtet werden. Denkbar sind beispielsweise Kürzungen aufgrund von wiederholten Berechnungsfehlern in bestimmten Konstellationen sowie aufgrund von wiederholt zu langen Bearbeitungsfristen.

In § 33 Abs. 3 ZLG ist der Grundsatz festgehalten, dass die Gemeinden die durch sie verursachten Kürzungen des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten gemäss Art. 24 Abs. 2 ELG tragen. Gemäss dieser Bestimmung obliegt es dem Regierungsrat, die Einzelheiten zu regeln. Hat eine Gemeinde eine Kürzung des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten verursacht, ist der gesamte Kürzungsbetrag dieser Gemeinde in Rechnung zu stellen. Haben mehrere Gemeinden die Kürzung verursacht, ist der gesamte Kürzungsbetrag auf diese Gemeinden aufzuteilen, wobei das Mass der Pflichtwidrigkeit berücksichtigt wird.

Da das Kantonale Sozialamt den Gemeinden den ihnen zustehenden Anteil des Verwaltungskostenbeitrages des Bundes ausbezahlt, ist auch eine von ihnen verursachte Kürzung dieses Verwaltungskostenbeitrages den Gemeinden in Rechnung zu stellen. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Gemeinde die Zusatzaufwendungen selbst durchführt oder die Durchführung an die SVA oder eine andere Gemeinde übertragen hat. Für eine Weitergabe der Kürzung ist die Vereinbarung zwischen der übertragenden Gemeinde und der von ihr beauftragten Durchführungsstelle massgeblich.

3. Inkrafttreten der Verordnungsänderung

Die Verordnungsänderung soll gleichzeitig mit der Änderung des ZLG am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung der ZLV hat keine direkten Kostenfolgen. Solche ergeben sich aufgrund der EL-Reform. Letztere hat sowohl Mehr- als auch Minderaufwendungen zur Folge (vgl. Weisung zur Vorlage 5608, Ziff. 5).

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Aus der vorliegenden Verordnungsänderung ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.